

Richtlinie Nr. 10

Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone



Inhalt

1	Empfänger	3
2	Gegenstand und Ziele	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Begriffe und Abkürzungen	3
5	Grundlagen	4
5.1	Leistungen des Bundes	4
5.2	Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden	4
6	Anerkannte Kosten für Bundesbeiträge	4
6.1	Grundsätze	4
6.2	Überwachung von Quarantäneorganismen.....	5
6.3	Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen.....	6
6.4	Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden	7
6.5	Andere anerkannte Kosten (Sonderfälle)	8
6.5.1	Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>)	8
6.5.2	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	8
7	Belege	9
8	Gesuch um Bundesbeiträge	9
8.1	Akonto-Zahlungen (Vorschuss).....	9
8.2	Vorgehen für die Gesuchstellung (Abrechnung)	9
8.3	Abzüge.....	11
9	Controlling	11
10	Inkrafttreten	11

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste und die Mitarbeitenden des Bundesamts für Landwirtschaft BLW.

2 Gegenstand und Ziele

¹ Die Richtlinie erläutert die rechtlichen Grundlagen für Beiträge (Abgeltungen) des Bundesamts für Landwirtschaft BLW an Kosten der Kantone, die ihnen durch Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen (Überwachung, Tilgung, Eindämmung) im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau entstanden sind.

² Sie präzisiert, welche Kosten für Bundesbeiträge als anerkannt gelten, wie diese Kosten zu belegen sind und wie die Gesuche um Abgeltungen an das BLW zu richten sind.

3 Rechtsgrundlagen

¹ Für diese Richtlinie sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- a. Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1), insbesondere dessen Artikel 153-156;
- b. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1);
- c. Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20), insbesondere deren Artikel 96-97; und
- d. Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201), Artikel 20-22.

² Die Bestimmungen nach diesen Rechtsakten bleiben vorbehalten.

4 Begriffe und Abkürzungen

Abgegrenztes Gebiet	Gebiet für Tilgungsmassnahmen, das aus dem Befallsherd und einer Pufferzone besteht.
APSD	Agroscope Pflanzenschutzdienst
Befallsherd	Einzelne von besonders gefährlichen Schadorganismen befallene Pflanzen und ihre unmittelbare Umgebung ausserhalb der Befallszone, einschliesslich Pflanzen mit Befallsverdacht (Art. 2 PGesV)
Befallszone	Gebiet für Eindämmungsmassnahmen, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist.
EPSP	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
Gebietsüberwachung	Jährliche Überwachung der phytosanitären Lage in der ganzen Schweiz oder Teilen der Schweiz.
Monitoring	Eine vorübergehende und lokale amtliche Überwachung (eines Befallsherds), um die Wirksamkeit von phytosanitären Bekämpfungsmassnahmen zu überprüfen.
Pufferzone	Befallsfreies Gebiet, das den Befallsherd oder die Befallszone umgibt.
Quarantäneorganismus	Ein nach Artikel 4, 5 oder 24 PGesV vom Bund geregelter Schadorganismus. Sofern nichts anderes vermerkt ist, sind mit dem Begriff

nachfolgend auch potenzielle Quarantäneorganismen und Schutzgebiet-Quarantäneorganismen gemäss PGesV gemeint.

5 Grundlagen

5.1 Leistungen des Bundes

¹ Der Bund übernimmt gemäss Artikel 155 LwG in der Regel 50 Prozent, in ausserordentlichen Situationen bis zu 75 Prozent der anerkannten Kosten der Kantone für die Durchführung von Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen (Überwachung, Tilgung, Eindämmung) gegen die im Pflanzengesundheitsrecht des Bundes geregelten besonders gefährlichen Schadorganismen im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau.

² Als anerkannte Kosten gelten dabei grundsätzlich Material- und Personalkosten (inklusive Spesen und Auslagen), die direkt mit Massnahmen im Zusammenhang stehen, die nach Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem getroffen worden sind (Art. 21 PGesV-WBF-UVEK).

³ Der Bund beteiligt sich bei Einhaltung bestimmter Kriterien auch (mindestens zu einem Drittel) an Abfindungen, die der Kanton Eigentümerinnen und Eigentümern für Schäden gestützt auf Artikel 156 LwG gewährt hat (vgl. Ziffer 5.2 und 6.4).

5.2 Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden

¹ Ordnet der Kanton gestützt auf Bundesrecht Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen an – das heisst, im Falle von Tilgungsmassnahmen nach Artikel 13 PGesV im Landesinnern, jedoch ausserhalb von Betrieben, die vom EPSD für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen sind –, so kann er gestützt auf Artikel 156 LwG Eigentümerinnen und Eigentümern nach Billigkeit Abfindungen für dadurch entstandene Schäden (Wertverminderung oder Vernichtung von Waren) ausrichten (fakultativ). Die «Billigkeitshaftung» nach Artikel 156 LwG wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung der geschädigten Person nicht zumutbar ist. Dies trifft in der Regel nicht zu, wenn die Waren privaten, nicht gewerblichen Zwecken dienen (beispielsweise Pflanzen im Ziergarten). Deshalb werden die vom Bund anerkannten Kosten auf Abfindungen an landwirtschaftliche Betriebe oder Betriebe des produzierenden Gartenbaus beschränkt. Grundsätzlich soll nur der unmittelbare Schaden für die Abfindung berücksichtigt werden (z. B. Marktwert der vernichteten Pflanzen), nicht aber Folgeschäden (z. B. Ernteeinbussen).

² Ordnet das BLW die Bekämpfungsmassnahmen an, so ist gemäss Artikel 156 LwG das BLW für Abfindungen für Schäden zuständig – nicht der betreffende Kanton. Dies trifft in folgenden Fällen zu:

- a. Massnahmen an der Landesgrenze (Einfuhr);
- b. Massnahmen in vom EPSD für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betrieben;
- c. Eindämmungsmassnahmen nach Artikel 16 PGesV.

³ Die Abfindungen werden vom Kanton beziehungsweise vom BLW in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt (Art. 156 LwG).

6 Anerkannte Kosten für Bundesbeiträge

6.1 Grundsätze

¹ Für die Bundesbeiträge gelten nur jene Kosten als anerkannt, die direkt mit Massnahmen im Zusammenhang stehen, die nach Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem durchgeführt worden sind (Art. 21 Abs. 1 PGesV-WBF-UVEK). Personalkosten für gewöhnliche Verwaltungsaufgaben der Kantone (vgl. Abs. 9) können für die Bundesbeiträge nicht geltend gemacht werden.

² Die Kantone erhalten die Abgeltungen nur, wenn die Ausgaben belegt werden können (Art. 21 Abs. 1 PGesV-WBF-UVEK).

³ Für Personalkosten, einschliesslich Spesen und Auslagen (vgl. Absatz 4), wird ein Tagesansatz von 520 Franken anerkannt (Art. 21 Abs. 2 PGesV-WBF-UVEK). Ein Arbeitstag entspricht dabei 8.0 Stunden. Der Tagesansatz gilt unabhängig davon, ob die Person beim Kanton angestellt oder von ihm mit der Durchführung der Massnahmen beauftragt wird.

⁴ Als Spesen und Auslagen gelten alle entstehenden personellen Aufwendungen, die für die Ausführung einer Arbeit der Beschäftigten bzw. der Beauftragten notwendig sind, inklusive an einem auswärtigen Arbeitsort (vgl. Art 327a OR¹). Insbesondere die Verpflegung, der Transport, die Informatik (Computer, Tablets usw.) und Telekommunikation sind in der Tagespauschale nach Absatz 3 enthalten. Nicht enthalten sind hingegen Kosten, welche in Absatz 5 explizit aufgeführt sind.

⁵ Als anerkannte Kosten gelten zudem:

- a. Kosten für Material wie Fallen, Desinfektionsmittel, Werkzeuge, Maschinen (inkl. Transport), das ausschliesslich für die Überwachung oder Bekämpfung von Quarantäneorganismen verwendet wird sowie Kosten für dessen Instandhaltung;
- b. Kosten für den Versand von Probematerial.

⁶ Beschaffungs- und Wartungskosten über CH 10 000 (pro Beschaffung) müssen vorab mit dem BLW abgesprochen werden. Ausgenommen davon sind Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose bezüglich Feuerbrand genutzt werden (vgl. Ziffer 6.5.1).

⁷ Materialbeschaffungen (z. B. Desinfektionsmittel, Fallen) sollen zur Kostenreduktion wo möglich zusammen mit anderen Kantonen bzw. mit dem Bund (via APSD bzw. EPSD) koordiniert werden.

⁸ Das BLW kann die Beiträge kürzen, wenn die vom EPSD angewiesenen Massnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden (Art. 97 PGesV).

⁹ Keine Abgeltungen werden gewährt für:

- a. Massnahmen, die ein Kanton aus eigener Initiative ergreift und nicht mit dem BLW vorab vereinbart wurden;
- b. Erstellung von Abrechnungen für Bundesbeiträge (dies fällt unter die gewöhnlichen Verwaltungsaufgaben nach Absatz 1);
- c. Stellungnahmen zu Richtlinien, Notfallplänen und Verordnungspaketen des BLW;
- d. Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht spezifisch mit einem konkreten Überwachungsauftrag des Bundes im Zusammenhang stehen und zu diesem Zweck organisiert werden;
- e. Material, das nicht ausschliesslich für die Überwachung (oder die Bekämpfung) von Quarantäneorganismen verwendet wird (z. B. Tablets, Mobiltelefone usw.);
- f. Auskunftserteilung bei Fragen von der Öffentlichkeit, die nicht im Zusammenhang mit Quarantäneorganismen stehen;
- g. Aufwände, die im Zusammenhang mit nicht im Pflanzengesundheitsrecht des Bundes geregelten Schadorganismen stehen.

6.2 Überwachung von Quarantäneorganismen

¹ In Bezug auf die Überwachung von Quarantäneorganismen führen insbesondere folgende Aktivitäten zu anerkannten Personalkosten:

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)

- a. Gebietsüberwachung (nach Art. 16, 18, 22 Bst. c und 23 PGesV): Überwachungsaktivitäten im Feld (visuelle Kontrollen, Fallenüberwachung, Probenahmen) gemäss Richtlinien des BLW oder Überwachungsaufträge des APSD;
- b. Monitoring (nach Art. 16 und 19 PGesV): Erhebung des Auftretens von Quarantäneorganismen in abgegrenzten Gebieten (visuelle Kontrollen, Fallenüberwachung, Probenahmen);
- c. Planung und Koordination der Durchführung von Überwachungsaufträgen des APSD sowie diesbezügliche Berichterstattung (inkl. Eingaben in die IT-Anwendung des APSD);
- d. Information und Sensibilisierung der Branche und der Öffentlichkeit in Bezug auf Quarantäneorganismen (gemäss Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem) sowie Auskunftserteilung bei Fragen von Betrieben bzw. der Öffentlichkeit zu Quarantäneorganismen;
- e. Teilnahme an Simulationsübungen und Kursen, die durch den APSD oder das BLW in Bezug auf Quarantäneorganismen durchgeführt werden (gegebenenfalls bis zu der vom BLW kommunizierten maximalen Anzahl Personen pro Kanton);
- f. Organisation und Durchführung von Schulungen in Bezug auf die Überwachung von Quarantäneorganismen;
- g. Entgegennahme und Abklärung von Verdachts- und Befallsmeldungen, die direkt im Zusammenhang mit Quarantäneorganismen stehen;
- h. Durchführung von Vorsorgemassnahmen bei Verdacht auf einen Quarantäneorganismus (nach Art. 10 PGesV).

6.3 Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen

¹ In Bezug auf die Tilgung (nach Art. 13 PGesV) oder Eindämmung (nach Art. 16 PGesV) von Quarantäneorganismen führen insbesondere folgende Aktivitäten zu anerkannten Personalkosten:

- a. Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen (via Verfügung);
- b. Untersuchungen zur Bestimmung des Umfangs und des Ursprungs des Befallsherdes sowie zur Verfolgung von potenziell befallenen Waren;
- c. Organisation von und Teilnahme an Sitzungen, die spezifisch in Bezug auf die Bekämpfung eines Ausbruches durchgeführt werden (z. B. im Rahmen des «Outbreak Management Teams»);
- d. Information von Betrieben bzw. der Öffentlichkeit in Bezug auf den Ausbruch und den zu beachtenden Vorschriften (gemäss Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem) sowie Auskunftserteilung bei Fragen von Betrieben bzw. der Öffentlichkeit zu Quarantäneorganismen;
- e. Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen (nach Art. 14 PGesV);
- f. Ausscheidung von abgegrenzten Gebieten, inklusive Abklärungen zur Bestimmung des Befallsherdes (nach Art. 15 PGesV);
- e. Kontrollen von Betrieben und Privatpersonen betreffend die Einhaltung von Vorschriften (z. B. wenn ein Anbau- oder Verbringungsverbot für bestimmte Waren verfügt wurde);
- f. weitere Bekämpfungsmassnahmen nach Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder nach vorgängiger Vereinbarung mit dem BLW;

² Die Bekämpfungsmassnahmen müssen im Falle der Tilgungsstrategie (Art. 13 PGesV) abgeschlossen sein (d. h., mindestens die Sanierung des Befallsherdes ist erfolgt). Die Kosten für das darauffolgende Monitoring und für allfällige weitere Tilgungsmassnahmen können zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden.

³ Der Bund vergütet dem Kanton 75 Prozent der anerkannten Kosten (Art. 97 PGesV) für Tilgungsmassnahmen² nach Artikel 13 PGesV, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Quarantäneorganismus tritt zum ersten Mal auf dem Kantonsgebiet auf (d. h., wird das Auftreten des Quarantäneorganismus auf dem Kantonsgebiet wiederholt festgestellt, beteiligt sich der Bund nur noch zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten);
- b. die Verbreitungsgefahr ist besonders hoch; und
- c. die Tilgung in den betreffenden Situationen ist noch aussichtsreich.

6.4 Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden

¹ Vom Kanton gewährte Abfindungen können als anerkannte Kosten für einen Bundesbeitrag erst geltend gemacht werden, wenn deren Höhe vom Kanton nach dem Billigkeitsprinzip endgültig festgelegt und der Betrag den geschädigten Personen überwiesen worden sind (Belege).

² Das BLW vergütet Abfindungen, die ein Kanton gewährt hat, sofern der Kanton die Kriterien nach Artikel 20 Absatz 1 PGesV-WBF-UVEK berücksichtigt hat und begründet, wieso es den betroffenen Betrieben nicht zumutbar ist, den Verlust (vollständig) selber zu tragen. Namentlich müssen folgende Kriterien im Einzelfall vom Kanton geprüft werden:

- a. Befallssituation zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen (vgl. Absatz 3);
- b. Höhe des Schadens (sie ist massgebend, ob es dem Betrieb zumutbar ist, den Verlust oder wenigstens einen Teil davon zu tragen);
- c. wirtschaftliche Folgen des Schadens für den Betrieb (sie sind massgebend, ob es dem Betrieb zumutbar ist, den Verlust oder wenigstens einen Teil davon zu tragen);
- d. Vorhandensein anderweitiger Haftungs- oder Versicherungsansprüche (die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat glaubhaft darzulegen, dass der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann – zum Beispiel durch einen Versicherer oder bei zugekauften Waren durch den Verkäufer aufgrund der Sachmängelhaftung respektive der Haftung für Mangelfolgeschäden);
- e. Versicherbarkeit des Schadens (sofern es möglich ist, einen Schaden zu versichern, sollen Betriebe, die sich die Versicherungsprämie sparen, nicht bevorzugt werden, indem ein eingetretener Schaden vom Bund beziehungsweise vom Kanton entschädigt wird);
- f. Möglichkeit der Schadensverhütung oder -verminderung durch den Betrieb (betroffene Betriebe sollen einen Schaden möglichst gering halten; trägt ein Betrieb zur Vergrösserung des Schadens entweder durch Unterlassung von Massnahmen oder fahrlässigen / vorsätzlichen Tätigkeiten bei, so ist dies bei der Festsetzung einer allfälligen Abfindung ebenfalls zu berücksichtigen).

³ Für die Berechnung der Höhe des Schadens ist einzig der Marktwert der vernichteten oder für das Inverkehrbringen gesperrten Waren zum Zeitpunkt, zu dem die Massnahmen verfügt worden sind, massgebend (Art. 20 Abs. 2 PGesV-WBF-UVEK); nur der unmittelbare Schaden soll berücksichtigt werden. Weder der durchschnittlich erzielte Marktpreis der vergangenen Jahre noch jener, der in Zukunft erzielt worden wäre, ist massgebend. Folgeschäden, wie beispielsweise Ernteeinbussen³, sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

⁴ Nachweislich mit Quarantäneorganismen befallene Waren dürfen keinesfalls in Verkehr gebracht werden, d. h. sie bedeuten auch ohne Anordnung von Massnahmen einen Verlust und sollen deshalb nicht entschädigt werden. Müssen jedoch (noch) gesunde Pflanzen oder Teile davon vorsorglich zum Verkauf gesperrt, behandelt oder vernichtet werden, so sind die übrigen Kriterien für eine Abfindung nach Absatz 2 zu prüfen.

² Für Eindämmungsmassnahmen nach Art. 16 PGesV beteiligt sich der Bund nur zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten.

³ Würden keine Bekämpfungsmassnahmen ergriffen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass zukünftig trotz Befall mit dem Quarantäneorganismus eine durchschnittliche Ernte erzielt wird. Die Massnahmen sind somit prinzipiell auch im Interesse des betroffenen Betriebes.

⁵ Nur Abfindungen an geschädigte Personen, die sich an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts gehalten haben (einschliesslich der Erfüllung der Meldepflicht bei Verdacht auf oder Feststellen des Quarantäneorganismus), werden vom BLW abgegolten.

⁶ Beantragt der Kanton beim BLW eine Abgeltung für die durch ihn ausgerichteten Abfindungen, so muss der Kanton gegenüber dem BLW schriftlich begründen, wie deren Höhe anhand der Kriterien nach den Absätzen 2–5 festgelegt wurde und wieso es den Geschädigten nicht zumutbar ist, den Verlust (oder zumindest Teile davon) selber zu tragen. In der Begründung ist auch darzulegen, wieso keine Dritten (vgl. Absatz 2) für den Schaden aufkommen müssen.

Wie unter Ziffer 5.2 dieser Richtlinie erläutert, kann der Bund den Kantonen im Falle von Eindämmungsmassnahmen nach Artikel 16 PGesV keine Abgeltungen für Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer ausrichten.

6.5 Andere anerkannte Kosten (Sonderfälle)

6.5.1 Feuerbrand (*Erwinia amylovora*)

¹ In Bezug auf den Feuerbrand gelten die Bestimmungen nach der Richtlinie Nr. 3 des BLW zur Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*)⁴.

² Wie in der Richtlinie Nr. 3 präzisiert, leistet das BLW keine Abgeltungen für Massnahmen ausserhalb von «Gebieten mit geringer Prävalenz», vom Schutzgebiet und von Sicherheitszonen (abgesehen von Beiträgen an die Kosten für die Anschaffung und Wartung von Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose genutzt werden).

Für die Kosten in Bezug auf «Gebiete mit geringer Prävalenz» sind insbesondere die Höchstwerte für die Bundesbeiträge nach Anhang 3 der Richtlinie Nr. 3 zu beachten. Für Aufwände, welche die pro Kanton definierten Höchstwerte überschreiten, leistet das BLW keine Beiträge. Kosten für Aufwände, welche die Höchstwerte für Bundesbeiträge überschreiten, müssen gegenüber dem BLW nicht belegt werden.

Der Bund beteiligt sich in Bezug auf den Feuerbrand nicht an Abfindungen, die der Kanton an Eigentümerinnen und Eigentümer ausgerichtet hat.

6.5.2 *Ambrosia artemisiifolia*

¹ Für *Ambrosia artemisiifolia* L. gelten bis zum 31. Dezember 2023 die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV, SR 916.20)⁵. Der Bund beteiligt sich zu 50 Prozent an den folgenden anerkannten Kosten des Kantons, die ihm aus der Bekämpfung von *A. artemisiifolia* L. entstanden:

- a. Entschädigungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Personen, welche der Kanton mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beauftragt (Ansatz: 38 Franken pro Stunde);
- b. weitere Kosten der Durchführung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern diese gewährt wurden für:
 - i. wirtschaftliche Schäden aus der Vernichtung von Pflanzen (andere als *Ambrosia artemisiifolia*), wenn keine weniger schädigende Massnahmen möglich waren,

⁴ Die Richtlinie Nr. 3 kann unter www.pflanzengesundheit.ch > Rechtsgrundlagen abgerufen werden.

⁵ Die Verordnung kann unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/882/de> abgerufen werden.

- ii. finanzielle Einbussen infolge einer Sperre des Verkaufs von Waren.

² Der zeitliche Aufwand von festangestelltem Personal des Kantons ist gemäss PSV nicht anrechenbar und, wenn die anerkannten Kosten eines Kantons (Gesamtbetrag über alle Schadorganismen) jährlich weniger als 2 000 Franken betragen, zahlt der Bund keinen Beitrag in Bezug auf *A. artemisiifolia*.

7 Belege

¹ Die Belege müssen dem BLW auf Verlangen und in elektronischer Form eingereicht werden.

² Wenn Personalkosten zum in Ziffer 6.1 Absatz 3 erwähnten Tagesansatz geltend gemacht werden, müssen folgende Angaben für die Prüfstelle vorliegen:

- a. Name der Person;
- b. Datum des Einsatzes (oder Datum von-bis);
- c. Art des überwachten bzw. bekämpften Schadorganismus (oder Bezeichnung des betreffenden Überwachungsauftrags des APSD bzw. EPSD).

³ Wo Gemeinden gegenüber dem Kanton abrechnen, gilt die Gemeindeabrechnung (Sammelabrechnungen, keine Einzelbelege) als Beleg.

⁴ Materialkosten müssen mit Quittungen als Einzelbelege belegt werden. Der Kanton muss zudem schriftlich darlegen, wie die Materialkosten im direkten Zusammenhang mit den Überwachungs- und/oder Bekämpfungsmassnahmen stehen.

8 Gesuch um Bundesbeiträge

8.1 Akonto-Zahlungen (Vorschuss)

¹ Der Kanton kann beim BLW eine Akonto-Zahlung (Vorschuss) beantragen, insbesondere dann, wenn mit besonders hohen Kosten zu rechnen ist.

² Dazu muss er dem BLW **bis spätestens 30. November** ein schriftlich begründetes Gesuch (per E-Mail an peter.kupferschmied@blw.admin.ch) stellen, in welchem die voraussichtlichen Kosten der Überwachungs- und/oder Bekämpfungsmassnahmen und der allfälligen Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeführt sind. Das BLW kann einen Vorschuss von maximal 80 Prozent der voraussichtlich anerkannten Kosten ausrichten.

³ Der Kanton kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Akonto-Zahlung beantragen. Sind in einem Kanton mehrere kantonale Stellen an den Massnahmen beteiligt, müssen sie sich entsprechend koordinieren.

⁴ Ausnahmsweise kann zu einem anderen Zeitpunkt eine Akonto-Zahlung beantragt werden, wenn die Bekämpfung eines Quarantäneorganismus unerwartet erfolgen muss und mit besonders hohen Kosten zu rechnen ist.

8.2 Vorgehen für die Gesuchstellung (Abrechnung)

¹ Das Gesuch eines Kantons um Bundesbeiträge besteht aus einem Begleitschreiben und dem ausgefüllten, vom BLW für das betreffende Jahr zur Verfügung gestellten Excel-Formular⁶, die zusammen in elektronischer Form dem BLW per E-Mail eingereicht werden:

- a. Im Begleitschreiben wird vom Kanton mit einer Unterschrift bestätigt, dass die Rechtsgrundlagen und diese Richtlinie bei der Abrechnung eingehalten wurden. Es muss darin erwähnt sein, welche Person das BLW bei Bedarf kontaktieren kann. Des Weiteren muss im Begleitschreiben die Kontoverbindung für die Überweisung des Bundesbeitrages aufgeführt werden;

⁶ Das Formular kann unter www.blw-pflanzenschutz.ch abgerufen werden (passwortgeschützte Website). Dieses Formular muss für das Gesuch verwendet werden.

- b. Das Formular muss dem BLW als editierbare Excel-Datei eingereicht werden (PDF und andere Dateiformate werden nicht akzeptiert);
- c. Pro Gesuch wird vom BLW nur eine einzige Excel-Datei akzeptiert.

² Der Kanton kann pro Jahr grundsätzlich nur ein Gesuch um Bundesbeiträge nach Absatz 1 einreichen. Sind mehrere kantonale Stellen an den Massnahmen beteiligt, müssen sie sich entsprechend koordinieren. Für Bundesbeiträge an Kosten für die Bekämpfung von Ausbrüchen von Quarantäneorganismen kann ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt ein Gesuch eingereicht werden (vgl. Absatz 6).

³ Bei der Aufstellung der Kosten im Formular ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- a. Die Aufwände für Überwachungsmassnahmen (gemäss Auftrag des APSD bzw. EPSD) müssen vom Kanton im Formular getrennt von den Aufwänden für Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen bei Auftreten der Schadorganismen auf seinem Territorium aufgeführt werden (dies ist unter anderem wegen dem Buchstaben d dieses Absatzes und den Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümern nötig);
- b. Kosten, die nicht eindeutig einem bestimmten Quarantäneorganismus zugeordnet werden können (z. B. Teilnahme an Kursen des EPSD), können in einer separaten Kategorie im Formular des BLW aufgeführt und belegt werden;
- c. Materialkosten für Überwachungsmassnahmen müssen im Formular kurz erläutert werden;
- d. Betreffend die Bekämpfungsmassnahmen ist zu beachten, dass sich der Bund nur dann zu 75 Prozent an den anerkannten Kosten beteiligt, wenn der betreffende Quarantäneorganismus im Kanton zum ersten Mal auftritt und die Tilgung des Organismus noch aussichtsreich ist. Wird das Auftreten des Quarantäneorganismus auf dem Kantonsgebiet wiederholt festgestellt, beteiligt sich der Bund nur noch zu 50 Prozent an den anerkannten Kosten;
- e. Werden Bekämpfungskosten geltend gemacht, muss dem BLW zusammen mit dem Gesuch entsprechendes Kartenmaterial (zu den abgegrenzten Gebieten) geschickt werden bzw. auf im Internet abrufbare Karten verwiesen werden.

⁴ Sind im Gesuch vom Kanton ausgerichtete Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schäden enthalten, muss der Kanton mit dem Gesuch für jede Abfindung eine Begründung gemäss Ziffer 6.4 Absatz 6 als Beilage liefern.

⁵ Die Kantone müssen dem BLW beziehungsweise dem APSD vorab die in den Richtlinien des BLW oder den Überwachungsaufträgen genannten Berichte (z. B. beim Feuerbrand bezüglich der Gebiete mit geringer Prävalenz) und Daten (via das «Surveillance Tool» des APSD) über die ergriffenen Massnahmen eingereicht haben, bevor das Gesuch um Bundesbeiträge an das BLW gerichtet werden darf.

⁶ Die folgenden Fristen müssen für das Einreichen der Gesuche um Bundesbeiträge eingehalten werden (gemäss Art. 22 PGesV-WBF-UVEK):

- a. Gesuche für Überwachungsmassnahmen sind **bis spätestens 31. März** des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Überwachungsmassnahmen durchgeführt wurden;
- b. Gesuche für Bekämpfungsmassnahmen (Tilgung, Eindämmung, Gebiete mit geringer Prävalenz) inklusive Abfindungen sind gemäss den Bestimmungen der PGesV-WBF-UVEK spätestens sechs Monate nach Abschluss der Massnahmen beim BLW einzureichen. Wo möglich, sollen sie zusammen mit dem Gesuch für Überwachungsmassnahmen per 31. März dem BLW eingereicht werden.

⁷ In begründeten Fällen kann das BLW auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.

⁸ Die Gesuche nach Absatz 1 sind fristgerecht und vollständig an peter.kupferschmied@blw.admin.ch zu senden. Das BLW bestätigt den Eingang des Gesuchs und überweist dem Kanton den Betrag in der Regel innerhalb von drei Monaten. Ausgenommen von dieser Frist sind Gesuche, welche nach Ziffer 9 (Controlling) detaillierter geprüft werden oder Abfindungen enthalten. Das BLW behält sich bei allen Gesuchen vor, weitere Informationen und die Belege für die aufgeführten Kosten einzufordern.

⁹ Gesuche, die nicht gemäss den Absätzen 1-8 eingereicht werden, werden vom BLW ablehnt. Der Kanton kann das Gesuch nach einer Verbesserung wieder dem BLW einreichen, sofern die Frist nach Absatz 6 bei der ersten Gesuchstellung eingehalten wurde.

8.3 Abzüge

¹ Stellt das BLW bei der Prüfung des Gesuches fest, dass die Bestimmungen der Rechtsgrundlagen oder dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, wird die Abgeltung gekürzt. Es begründet diesen Abzug gegenüber dem Kanton.

² Wenn die von den Kantonen getroffenen Überwachungs- oder Bekämpfungsmassnahmen nicht geeignet sind oder die vom EPSD angewiesenen Massnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden, kann das BLW den Bundesbeitrag an die Kantone kürzen oder ganz streichen (Art. 97 PGesV).

9 Controlling

¹ Das BLW prüft jährlich bei rund vier bis sechs Kantonen die Abrechnungen im Detail und fordert dazu sämtliche Belege in elektronischer Form ein. Dies mit dem Ziel, dass die Unterlagen jedes Kantons innerhalb von vier bis sechs Jahren mindestens einmal geprüft werden.

² Es informiert die betreffenden Kantone über die detaillierte Prüfung ihrer Abrechnung, nachdem alle Kantone, die Kosten für Überwachungs- oder Bekämpfungsmassnahmen geltend machen, ihre Gesuche beim BLW eingereicht haben.

³ Werden bei der Prüfung der Abrechnung Unstimmigkeiten festgestellt, wird das BLW gegebenenfalls vom Kanton sämtliche Belege in elektronischer Form für eine detaillierte Prüfung einfordern, selbst wenn er im betreffenden Jahr nicht gemäss Absatz 1 für eine Routinekontrolle vorgesehen war.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2021 in Kraft und gilt betreffend Bundesbeiträge für Massnahmen, die ab dem Jahr 2021 ergriffen werden.

24. August 2021

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin